

**Ausführungs-
bestimmungen
«Nationaltrainer*innen
Elite und Nachwuchs»**

(gestützt auf die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic»)

Gültig ab 01. August 2024

1 Grundsatz

Der Exekutivrat von Swiss Olympic hat per 1. Januar 2018 die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» erlassen. Unter anderem wird darin der Beitrag «Nationaltrainer*innen Elite und Nachwuchs» aufgeführt:

*Swiss Olympic beteiligt sich an den Personalkosten der Nationaltrainer*innen Elite und Nachwuchs. Minimalanforderungen: mind. 50%-Anstellung / mind. CHF 80'800 Jahreslohn (bei 100%-Anstellung und 13 Monatslöhnen), Berufstrainer*innenanerkennung (BP) Trainer*in Leistungssport oder entsprechende Äquivalenz.*

Mit der per 01.10.2023 vorgenommenen Anpassung der Richtlinien aufgrund der zusätzlichen Beiträge für spezielle Förderbereiche durch die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) besteht für die Jahre 2023-2026 eine beschränkte Zusatzhonorierung für Nationaltrainer*innen Elite und Nachwuchs, welche die Höhere Fachprüfung (HFP) Trainer*in Spitzensport erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Zusatzhonorierung wird in Punkt 3 dieser Ausführungsbestimmungen geregelt. Diese Fördergelder stehen grundsätzlich befristet für die Periode 2023 bis 2026 zur Verfügung.

2 Umsetzung

2.1 Anstellungsverhältnis

Es müssen Arbeits- oder Mandatsverträge bestehen, welche das Anstellungsverhältnis der Trainerin bzw. des Trainers mit dem nationalen Verband definieren. Falls ein*e Trainer*in bei einer Trägerschaft angestellt ist, muss eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Trägerschaft und dem nationalen Verband vorliegen. Diese Vereinbarung stellt sicher, dass die von Swiss Olympic definierten Rahmenbedingungen via Trägerschaft erfüllt werden und der nationale Verband der Trägerschaft den entsprechenden Beitrag zukommen lässt.

2.2 Beschäftigungsgrad und Jahreslohn

Pro Trainer*in muss ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% bestehen resp. mind. 25% für die Trainer*innen der olympischen Sportarten der Einstufung 5. Es gilt bei einer 100%-Anstellung: Der Bruttolohn (= für die Sozialversicherungen und Steuern massgebender Lohn) muss mindestens CHF 80'800 pro Jahr (bzw. CHF 6'215 pro Monat bei 13 Monatslöhnen) betragen. Gehaltsnebenleistungen, welche gemäss Lohnabrechnung und Lohnausweis zum Bruttolohn zählen, dürfen angerechnet werden. Bei tieferen Beschäftigungsgraden liegt der Mindest-Jahreslohn den Stellenprozenten entsprechend tiefer.

2.3 Berufstrainer*innenanerkennung oder Äquivalenz

Unterstützungsbeiträge lösen nur Trainer*innen mit einem Abschluss als Berufstrainer*in¹ Leistungssport sowie Trainer*innen mit einer entsprechenden von der Prüfungskommission Trainerbildung Schweiz vergebenen Äquivalenz² aus.

2.4 Tätigkeiten als Nationaltrainer*in Elite oder Nachwuchs

Als Trainer*innen-Tätigkeiten gelten das Vorbereiten, Durchführen und Nachbearbeiten von:

- Trainings und Trainingslagern
- Wettkampfbeschickungen
- Tests/Tagungen/Sichtungen
- Athleten-, Trainer*innen-, Elterngespräche etc.

¹ Als Berufstrainerabschluss gelten: bestandene Berufsprüfung Trainer*in Leistungssport oder Spitzensport SBFI oder entsprechende Äquivalenzen.

² Äquivalenzen werden vergeben für vergleichbare ausländische Ausbildungen, für erfahrene Trainer*innen oder als Passerelle von der akademischen (BSc/MSc) in die Berufsausbildung. Informationen dazu finden sich [hier](#).

sowie die Koordination von nationalen Leistungszentren, die Mitarbeit in Verbandsgrmien Leistungssport Nachwuchs und/oder Elite und sämtliche mit diesen Tätigkeiten verbundene administrative Arbeiten. Diese Tätigkeiten werden von den Nationaltrainer*innen jeweils mit oder für Nationalkaderathlet*innen Nachwuchs und/oder Elite durchgeführt. Dabei kann die/der Trainer*in die Rolle des Chefs Leistungssport bzw. Chefs Nachwuchs ergänzen aber in keinem Fall – finanziert durch die Swiss Olympic Gelder «Nationaltrainer*innen Elite und Nachwuchs» – dessen Tätigkeiten übernehmen.

2.5 Auszahlung

Sind die oben genannten Bedingungen erfüllt, bezahlt Swiss Olympic die nachfolgenden Beiträge:

| Einstufung Sportarten | Maximalbetrag | Mindestanstellung | Max. Betrag pro Anstellung |
|--|----------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| Olympische Sportarten 1-3 Nicht-olympische Sportarten 1+2 | CHF 200'000 | Mind. 50% | CHF 100'000 |
| Nicht-olympische Sportarten 3 | CHF 100'000 | Mind. 50% | CHF 100'000 |
| Olympische Sportarten 4 | CHF 50'000 | Mind. 50% | CHF 50'000 |
| Olympische Sportarten 5 | CHF 25'000 | Mind. 25% | CHF 25'000 |
| Nicht-olympische Sportarten 4 | CHF 10'000 | | CHF 10'000 |
| Nicht-olympische Sportarten 5 | CHF 5'000 | | CHF 5'000 |

Bei tieferen Beschäftigungsgraden oder bei Anstellungen bzw. Mandaten die nicht das ganze Jahr abdecken, wird der Beitrag pro rata reduziert.

Sind die Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt ein Abzug von 25% vom Maximalbeitrag. Immer vorausgesetzt, es liegt eine konkrete Planung vor, die aufzeigt, wie die/der betroffene Trainer*in schnellstmöglich zum erforderlichen Abschluss resp. der entsprechenden Äquivalenz gelangt.

Hinweis: Für die olympischen Sportarten der Einstufung vier und fünf gelten die unter 2.3. beschriebenen Auflagen ab dem 1.1.2026.

2.6 Kontrolle

Swiss Olympic nimmt das Controlling vor. Dabei können die Ausbildungsqualifikationen, die AHV-Lohnbescheinigung, Arbeits- oder Mandatsverträge, Funktionenbeschriebe oder Einsatzpläne der angegebenen Trainer*innen kontrolliert werden. Bei vorsätzlichen Abweichungen von den vorgegebenen Rahmenbedingungen, können Fördergelder zurückgefordert werden.

3 Zusatzhonorierung

3.1 Zweck

Mit dieser Massnahme honoriert Swiss Olympic die Anstrengungen der nationalen Sportverbände, ihre besten Athlet*innen durch die bestmöglich ausgebildeten Trainer*innen betreuen zu lassen. Die in diesem Bereich generierten Fördergelder müssen von den Verbänden zugunsten der Trainer*innen eingesetzt werden (z.B. Lohnmassnahmen, Erfolgsbonus, Weiterbildungskosten, spezifische (Verbands-)Ausbildungen für Trainer*innen, etc.)

3.2 Zielgruppe

In den Genuss dieser Zusatzhonorierung kommen Verbände aller eingestuftten Sportarten, deren Nationaltrainer*innen Elite und Nachwuchs untenstehende Kriterien erfüllen.

3.3 Kriterien

Damit ein Verband für eine oder mehrere Trainer*innen eine Zusatzhonorierung auslösen kann, gelten folgende Bedingungen:

- Die Trainer*innen erfüllen grundsätzlich die unter 2.2 beschriebenen Rahmenbedingungen. Ausnahme: Für Nachwuchs-Nationaltrainer*innen gilt für die Zusatzhonorierung ein Mindestbeschäftigungsgrad von 30%.

- Die Trainer*innen müssen in den Kalenderjahren 2023-2026 über jeweils mindestens 6 Monate angestellt oder mandatiert sein
- Die Trainer*innen haben die Höhere Fachprüfung Trainer*in Spitzensport erfolgreich abgeschlossen.

Ab dem Jahr 2024 können auch Trainer*innen mit Passerelle und/oder Äquivalenz auf Stufe Diplomtrainer (DTA) für die Zusatzhonorierung berücksichtigt werden. Dazu müssen sie den regulärem DTL/CED besuchen (Präsenzpflicht). Der Abschluss der Höheren Fachprüfung HFP inkl. Diplomarbeit wird jedoch nicht verlangt.

3.4 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe pro Trainer*in ist abhängig vom Beschäftigungsgrad sowie von der Anzahl angestellter Monate der einzelnen Trainerin / des einzelnen Trainers sowie von der Gesamtzahl Trainer*innen, welche die oben beschriebenen Kriterien erfüllen.

Für das Jahr 2023 stehen insgesamt CHF 300'000, für die Jahre 2024 bis 2026 jährlich CHF 500'000 zur Verfügung.

Trainer*innen, welche im neuen Fördergefäss «Aus-/Weiterbildung und Karriereplanung von Nachwuchstrainer*innen» den Bonus für das erfolgreiche Bestehen der Höheren Fachprüfung (HFP) auslösen, werden im Jahr der Prüfung (noch) nicht von der Zusatzhonorierung profitieren.

3.5 Prozess

Swiss Olympic ermittelt auf der Grundlage der bestehenden Daten die Nationaltrainer*innen Elite und Nachwuchs jeweils per 31.12. und erstellt eine Liste mit den Trainer*innen, welche über die Qualifikation der Höheren Fachprüfung (HFP) Trainer*in Spitzensport verfügen.

Der Verband verifiziert die Liste dieser Trainer*innen in seinen Sportarten.

Der Verband zeigt auf, in welchem Verhältnis, Beschäftigungsgrad und -dauer der/die Trainer*in angestellt ist (Anstellung oder Mandat) und bestätigt gegenüber Swiss Olympic die Einhaltung der oben genannten Rahmenbedingungen.

Swiss Olympic überprüft alle Angaben der Verbände und entscheidet über die Berücksichtigung der einzelnen Trainer*innen.

Swiss Olympic berechnet aufgrund der Eingaben aller Verbände die Beträge der Zusatzhonorierung.

Die Beiträge werden jeweils im 1. Quartal rückwirkend für das Vorjahr an die Verbände überwiesen.

Die Verbände müssen gegenüber Swiss Olympic aufzeigen, wie sie die zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt haben. Das entsprechende Reporting erfolgt jeweils bis Ende Jahr.

4 Schlussbemerkungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden von der Geschäftsleitung von Swiss Olympic am 31. Oktober 2023 genehmigt und mit Entscheid vom 2. Juli 2024 mit Inkrafttreten per 01.08.2024 angepasst.



Roger Schnegg
Direktor



David Egli
Leiter Abteilung Sport